



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR STADTENTWICKLUNG-, BAU- UND VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.06.2018
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Die Erste Bürgermeisterin war bei TOP Ö 2.1 und Ö 3 abwesend.

Ausschussmitglieder

Bartusch, Regina
Bauer, Johannes, Dr.

Der zweite Bürgermeister Dr. Bauer führte bei TOP Ö 2.1 und Ö 3 den Vorsitz und war bei TOP N 5 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Keller, Thomas
Lenk, Hardi

Ausschussmitglied Lenk war bei TOP N 1 und N 2.1 abwesend.

Reitmeier, Manfred

1. Stellvertreter

Kühberger, Michael

Ausschussmitglied Kühberger war bei TOP N 1 und N 2.1 abwesend.

Probst, Maria-Walburga

Schriftführer

Fuchs, Günter

Verwaltung

Blank, Johann
Jauß, Johannes
Klement, Justus
Schug, Astrid

anwesend bis 18:30 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Anderl, André
Schmuck, Ludwig

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls vom 08.05.2018 | 3/129/2018 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 2.1 | Parkraumbewirtschaftungszone: Rückmeldungen der Bewohner zum Ende der Probephase | 4/018/2018 |
| 3 | 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sigerichsberg I" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss | 3/127/2018 |
| 4 | 14. Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron I" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für das Grundstück Fl. Nr. 673/3 zum Entfall des Spielplatzes | 3/135/2018 |
| 5 | Karlstraße 12, Fl. Nr. 861/18: Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Wettbüro | 3/123/2018 |
| 6 | Nonnenwald 2, Fl. Nrn. 1194/30 und /40: Bauantrag zum Neubau Fremdfirmenlager, bestehend aus Baucontainer, Lagerflächen und Erschließungsstraße | 3/124/2018 |
| 7 | Blumenstraße 1 a, Fl. Nr. 1128/42: Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses | 3/126/2018 |
| 8 | Antdorfer Straße, Fl. Nr. 2055/139: Bauvoranfrage/Flächennutzungsplanänderung zum Neubau von zwei Mehrgenerationenhäuser | 3/128/2018 |
| 9 | Flohbühlweg 11, Fl. Nr. 1990: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses | 3/134/2018 |
| 10 | Sanierung Stauanlagen Gut Hub: Entscheidung über Sofortmaßnahmen in Folge des Schreibens des Landratsamtes Weiheim-Schongau | 3/132/2018 |
| 11 | Feldkreuz in der Wölfelstraße: Beratung über neuen Standort und Kostenbeteiligung | 3/073/2018 |

Der zweite Bürgermeister Dr. Bauer führte bei TOP Ö 2.1 und Ö 3 den Vorsitz.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 08.05.2018

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, ob es Einwände zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 08.05.2018 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Mitteilungen der Verwaltung

2.1 Parkraumbewirtschaftungszone: Rückmeldungen der Bewohner zum Ende der Probephase

1. Vortrag:

Anfang des Jahres 2017 wurde für die Alpen-, Mai-, Park-, Garten-, Zugspitz- und Mathias-Flurl-Straße eine Parkraumbewirtschaftungszone mittels Bewohnerparkausweis sowie eine Kurzparkregelung mittels Parkscheibe eingeführt.

Diese verkehrsrechtliche Maßnahme des ruhenden Verkehrs wurde vor allem aufgrund der massiven Anwohnerbeschwerden wegen des hohen Parkdrucks im oben genannten Quartier angeordnet. Parker des angrenzenden Bahnhofes, der naheliegenden Schulen, der nicht weit entfernten Innenstadt und des Museums erschwerten den Bewohnern zunehmend, Parkplätze im öffentlichen Raum zu finden.

Nach Auffassung des Ordnungsamtes hat sich die neue Regelung bewährt. Augenscheinlich hat der Parkdruck abgenommen und auch die Rückmeldungen der Bewohner, die beim Ordnungsamt einen Parkausweis beantragt haben, waren größtenteils durchwegs positiv.

Seit Einführung dieser neuen Parkraumbewirtschaftungszone sind nun eineinhalb Jahre vergangen. Die Stadt Penzberg hat, wie bereits beim Einrichten der Beschilderung angekündigt, mit den betroffenen Anwohnern nochmals einen Dialog geführt und wollte wissen, ob sich die neue Parkregelung ihrer Ansicht nach bewährt hat.

Aufgrund dieses Aufrufs sind mehrere Rückmeldungen beim Ordnungsamt eingegangen.

Einige Anwohner beklagten, dass Sie die Jahre vor der Einführung der Parkraumbewirtschaftungszone ihr Fahrzeug kostenlos auf der Straße parken konnten und nun dafür bezahlen müssen. Aus Sicht des Ordnungsamtes ist die Gebühr in Höhe von 30 € pro Jahr jedoch sehr moderat und zählt somit zu den üblichen Haltungskosten eines Kfz.

Außerdem gaben Anwohner z. B. des nordwestlichen Teilbereichs der Alpenstraße an, auch vor der Anordnung der Parkraumbewirtschaftungszone keinen erhöhten Parkdruck vernommen zu haben. Dies war dem Ordnungsamt bereits bei Einführung der Parkraumbewirtschaftungszone bewusst, jedoch wurde absichtlich eine Zonenregelung eingeführt, da sich sonst der Parkdruck innerhalb der einzelnen Straßen verlagert hätte.

Ein Kritikpunkt war auch die Begrenzung der Parkausweise auf einen Parkausweis pro Wohneinheit. Anwohner gaben zu bedenken, dass bei größeren Familienfeiern nicht länger als zwei Stunden geparkt werden darf. Dies ist grundsätzlich richtig, jedoch gilt die Kurzparkregelung, wie auch in der Innenstadt, nur Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr und Samstag 8 - 12 Uhr. D. h. zu den gewöhnlichen Arbeits- bzw. Geschäftszeiten. Eine Änderung dieser Zeiten macht aus Sicht des Ordnungsamtes keinen Sinn, da sie dem Grundgedanken der gesamten Regelung widersprechen würden.

Das Ordnungsamt hat aber auch einige positive Rückmeldungen erhalten. Viele Anwohner stellten fest, dass der Parkdruck massiv abgenommen hat. Das Parken in der Nähe der jeweiligen Grundstücke ist wieder möglich.

Grundsätzlich wird seitens des Ordnungsamtes darauf verwiesen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen immer eine Umgewöhnung für die betroffenen Verkehrsteilnehmer bedeuten. Diese Veränderungen werden meist eher negativ aufgenommen. Somit ist das ausgeglichene Feedback, das das Ordnungsamt nach dem Aufruf zur Rückmeldung erhalten hat, aus unserer Sicht als positiv zu werten.

Die Parkraumbewirtschaftungszone sollte aus Sicht des Ordnungsamtes bis auf weiteres beibehalten werden, da keine erheblichen Gründe vorliegen, die verkehrsrechtliche Maßnahme zurückzunehmen und ihr beabsichtigter Erfolg (Reduzierung des Parkdrucks) eingetreten ist.

2. Sitzungsverlauf:

Das Ordnungsamt wird beauftragt, bis zur Julisitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zu überprüfen, in welchen Quartieren die Einführung einer weiteren Parkraumbewirtschaftungszone im Stadtgebiet möglich und sinnvoll ist. Außerdem sollen Seniorenheimbesucher wiederholt bzw. verbessert auf die Parkscheibenpflicht der Parkraumbewirtschaftungszone in der Gartenstraße hingewiesen werden.

Zur Kenntnis genommen

3 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sigerichsberg I" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

1. Vortrag:

Der Bebauungsplan „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.12.2016 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.09.2017 in Kraft getreten.

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet u.a. die Neufestsetzung von Baugrenzen für offene eingeschossige aufgeständerte Veranden, Balkone oder Außentreppen im Süden sowie Südosten der künftigen Wohngebäude mit einer Tiefe von maximal 2 m.

Nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund eines rechtlichen Hinweises des Landratsamtes Weilheim-Schongau diese Baugrenze entfernt und durch eine Ausnahmeregelung ersetzt:

Auf Grundlage dieser im Bebauungsplan vorgesehenen Ausnahmeregelung hat der SBV-Ausschuss am 16.01.2018 das gemeindliche Einvernehmen zu den Bauanträgen Lerchenstraße 1 und 1a sowie Sperlingstraße 10 und 12 erteilt.

Im Rahmen der Überprüfung der Bauanträge durch das Landratsamt Weilheim-Schongau konnte die Erteilung einer Befreiung/Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden, da insbesondere durch die Außentreppen die gesetzlichen Abstandsflächen zwischen den Gebäuden nicht eingehalten werden.

Damit die Veranden und Außentreppen ermöglicht werden können, ist eine erneute Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ mit Festsetzung von Baugrenzen erforderlich.

Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird auch die Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Stützmauer um 1 m nach Osten beantragt.

Das Erfordernis zur Verschiebung der Stützmauer wird folgendermaßen begründet:

"Aufgrund des direkt neben der Stützwand geplanten Regenwasserkanals und der Festsetzung, dass die Kanäle jederzeit in offener Bauweise erneuert werden können sollen, ist es bautechnisch erforderlich, einen größeren Abstand zwischen der Kanalleitung und der Stützwandfundamente einzuhalten. Die Stützwand soll um 1 m verschoben und direkt an der Ostgrenze errichtet werden.

Die Flutmulde, zur Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenfällen, bleibt erhalten und befindet sich nun westlich der Stützwand.

Der Bauausschuss hat der Befreiung im Zuge des Tekturverfahrens am 16.01.2018 zugestimmt.

2. Stellungnahme der Verwaltung (Stadtbauamt):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.04.2018 den Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze für das nördliche Grundstück Reindl 20 abgelehnt, da hierdurch nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden.

Da die Erweiterung der Baugrenzen zu einer Minimierung der Abstandsflächen zwischen den Wohngebäuden des Bebauungsplangebietes führt und im Vorfeld im Rahmen der Tekturanträge die vier mittleren Wohngebäude, die von dieser Abstandsflächenreduzierung tangiert werden, mit Einreichung ihrer Tekturanträge ihr Einverständnis zur Abstandsflächenreduzierung gegeben haben, sollte sich der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung lediglich auf diese vier Grundstücke erstrecken, die in nachfolgendem Lageplan rot umrandet dargestellt sind.



Anlage zum Antrag auf
2. Bebauungsplanänderung
"Sigerichsberg I"

München, 22.05.2018

- Geltungsbereich
Bebauungsplan
- Geltungsbereich
Bebauungsplanänderung

- 1. Erweiterung der Baugrenzen im
Bereich der Außentrepfen
- 2. Verschiebung der festgesetzten
östlichen Stützwand um 1 m an die
Grundstücksgrenze

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten

Verfahren nach § 13 BauGB an.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung der südlichen Baugrenzen mit Festsetzung eines eingeschossigen Bereichs sowie einer maximalen Wand-/Brüstungshöhe sowie einer Nutzungstrennungslinie zum angrenzenden dreigeschossigen Bereich für die Grundstücke Lerchenstraße 1 und 1a sowie Sperlingstraße 10 und 12,
- die Verschiebung der östlichen Stützmauer um 1 m nach Osten an die Grundstücksgrenze.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass die Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen sind.

4. Beschluss:

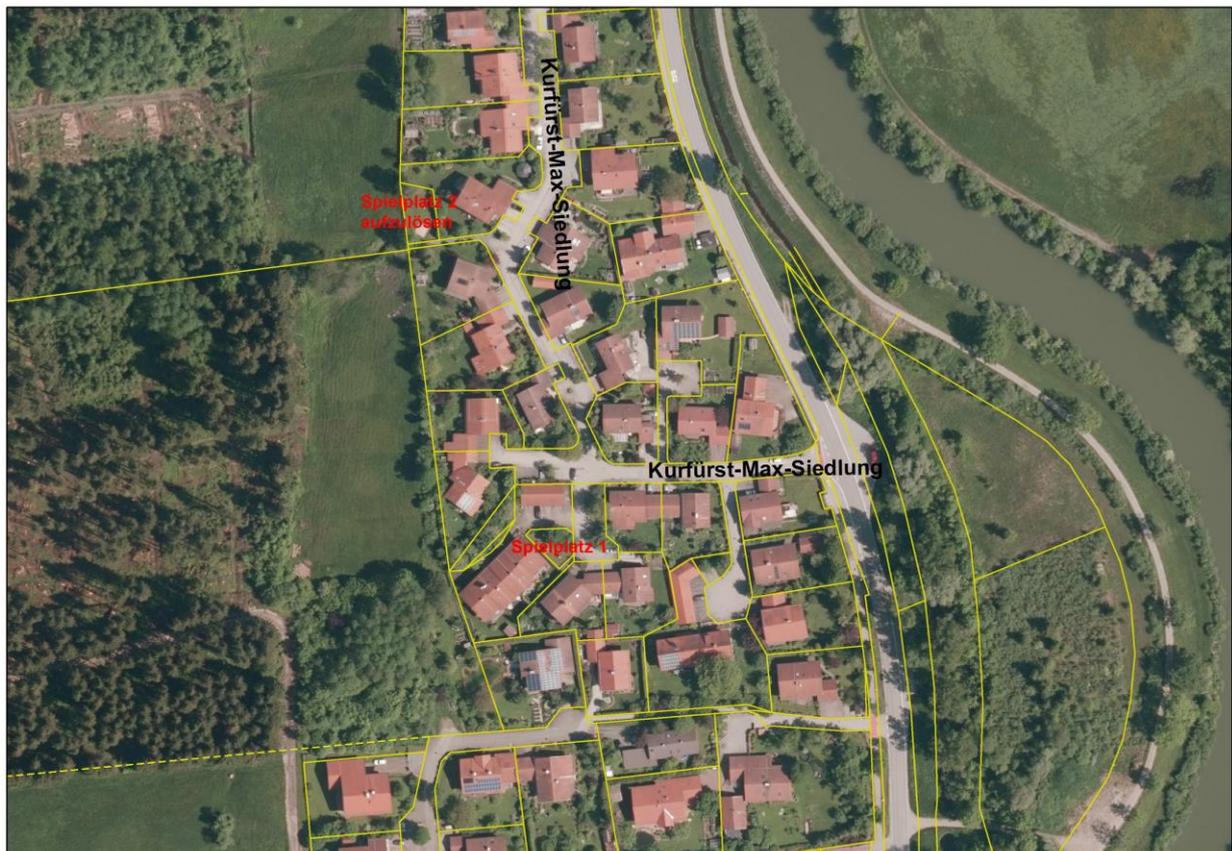
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0

| | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | 14. Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron I" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für das Grundstück Fl. Nr. 673/3 zum Entfall des Spielplatzes |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.10.2017 den Beschluss gefasst, dass der Spielplatz Kurfürst-Max-Siedlung 2 auf Grund fehlender Nutzung stillgelegt werden soll und der in direkter Nachbarschaft befindliche Spielplatz Kurfürst-Max-Siedlung 1 genutzt werden kann.



Das Grundstück Flurnummer 673/3 der Gemarkung Penzberg hat eine Grundstücksfläche von 235 m² und ist im Bebauungsplan „Maxkron I“ als öffentlicher Spielplatz festgesetzt.

Da dieser öffentliche Spielplatz nicht mehr benötigt wird, kann dieser somit im Rahmen einer Bebauungsplanänderung entwidmet werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB an.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist für das Grundstück Flurnummer 673/3 der Gemarkung Penzberg der Entfall des Planzeichens für öffentliche Spielplätze

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass die Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen sind.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

5 Karlstraße 12, Fl. Nr. 861/18: Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Wettbüro

1. Vortrag:

Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche (ehemalige Apotheke) in ein Wettbüro im Gebäude Karlstraße 12.

Das Gebäude Karlstraße 12, Flurnummer 861/18 befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit Festsetzung als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Ein Wettbüro stellt lt. Rechtsprechung eine Vergnügungsstätte dar.

Gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 8 BauNVO sind nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, zulässig.

Darüber hinaus können gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

Gemäß Rechtsprechung sind Spielhallen und Wettbüros ab ca. 100 m² Nutzfläche kerngebietstypische Vergnügungsstätten, die in Mischgebieten nicht mehr zulässig sind.

Das beantragte Wettbüro beinhaltet eine Nutzfläche von 88,89 m².

Dem Antrag liegt folgende Betriebsbeschreibung bei:

Nutzung: Wettbüro mit Annahme von Sportwetten, Live-Übertragungen von Sportereignissen, Ausgabe von alkoholfreien Getränken.

Einrichtung: Theke mit Servicebereich/Kasse, Wandbildschirme für Sportübertragungen, Monitore mit Anzeigen von Quoten, Terminals zur digitalen Wettannahme, ca. 24 Sitzplätze.
Beschäftigte: 2 - 3 in Schichten, Aufsicht und Service.
Öffnungszeiten: täglich, Montag bis Sonntag von 10:00 bis 23:00 Uhr

Aufgrund der bisherigen Ladenfläche von 122,04 m² entsteht für die neue Nutzung kein Mehrbedarf an Stellplätzen.

Von der Hausverwaltung wurde zur Beurteilung, ob das Teilgebiet überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt ist, eine Aufstellung der gewerblichen Nutzungseinheiten sowie eine Gegenüberstellung von gewerblicher Nutzfläche zur Wohnfläche für die Gebäude Karlstraße 8, 10, 12 und 12 a mit dem Ergebnis erstellt, dass die Gewerbevermietung ca. 1.300 m² und die Wohnvermietung ca. 1.200 m² beträgt.

Gemäß Rechtsprechung fallen unter den Begriff „gewerbliche Nutzung“ neben den sonstigen Gewerbebetrieben (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) auch Geschäfts- und Bürogebäude (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sowie Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) und Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).

Demgegenüber fallen nicht unter den Begriff „gewerbliche Nutzung“ neben den Wohngebäuden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) auch die Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO). Hierbei ist insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Auswirkungsbereich von Vergnügungsstätten zu beachten.

Außerdem fallen nicht unter den Begriff „gewerbliche Nutzung“ die in § 13 BauNVO genannten freien Berufe, zu denen insbesondere folgende Berufe zählen:

- heilkundliche Berufe (wie, z. B. Ärzte, Apotheker, Dentisten, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Heilmasseur, Krankenpfleger, Logopäden)
- Kulturberufe, (wie z. B. Schriftsteller, Musiker, Fotografen, Maler, Pädagogen (Nachhilfelehrer))
- Rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe (wie, z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Anlage- und Finanzberater)
- Technische und naturwissenschaftliche Berufe (wie z. B. Architekten, Ingenieure, Sachverständige)

Bei der Beurteilung, ob der Gebietsteil überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt ist, sind von den dargestellten Gewerbevermietungsflächen diejenigen Nutzungen zu subtrahieren, die gemäß dem oben angegebenen Kriterienkatalog nicht unter den Begriff „gewerbliche Nutzung“ fallen, so dass das Gebietsteil nicht durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung geprägt ist.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Wettbüro im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Karlstraße 12, Flurnummer 861/18 der Gemarkung Penzberg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der hierfür erforderlichen Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO, da das Gebietsteil nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten versagt dem Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in ein Wettbüro im Erdgeschoss des

Wohn- und Geschäftshaus Karlstraße 12, Flurnummer 861/18 der Gemarkung Penzberg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB, da das Wettbüro als Vergnügungsstätte im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nur in Gebietsteilen, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist, zulässig ist und der beantragte Gebietsteil nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist.

Einer Ausnahme für die Zulassung der Vergnügungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO wird die Zustimmung nicht erteilt.

3. Beschluss:

Der Bauantrag wird zurückgestellt und in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob bei Zulassung eines Wettbüros für Sportwetten ausgeschlossen werden kann, dass dieses Wettbüro verfahrensfrei in eine andere Vergnügungsstätte geändert werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

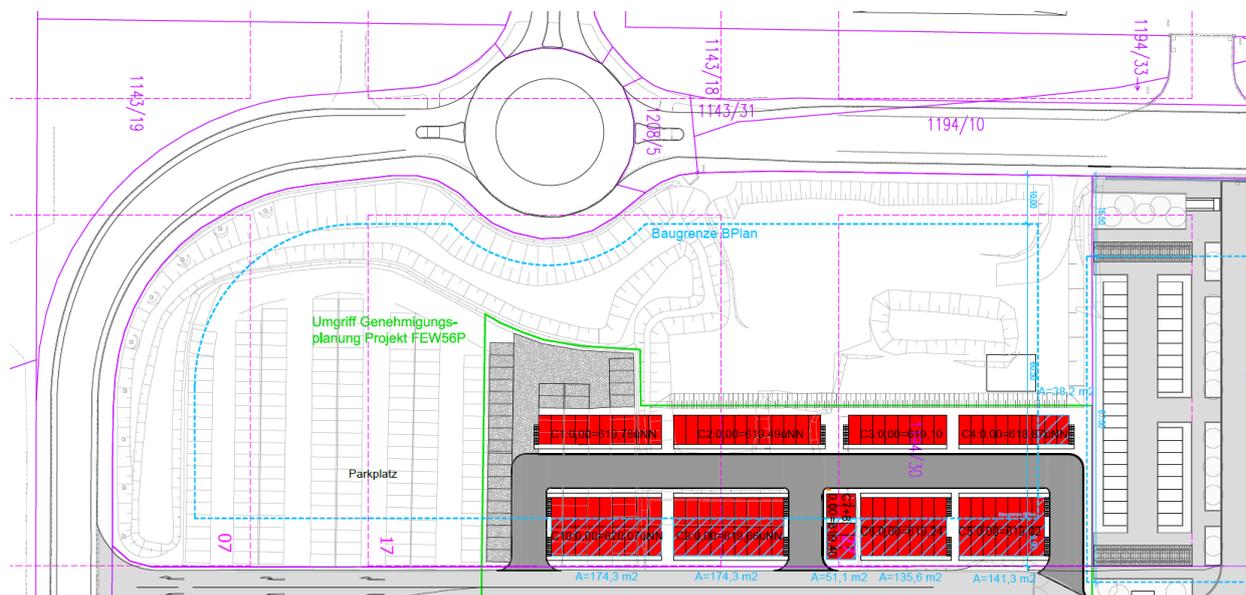
6 Nonnenwald 2, Fl. Nrn. 1194/30 und /40: Bauantrag zum Neubau Fremdfirmenlager, bestehend aus Baucontainer, Lagerflächen und Erschließungsstraße

1. Vortrag:

Bauantrag zum Neubau eines Fremdfirmenlagers, bestehend aus Baucontainer, Lagerflächen und Erschließungsstraße befristet auf 3 Jahre auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1194/30 und /40 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwald 2.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ und beurteilt sich deshalb nach dessen Festsetzungen.

Die Parkplätze 07 und 17 (Beschriftung „Umgriff“ - grüne Linie) sind bereits vorhanden. Durch die Aufstellung der Fremdfirmenlager würden Parkplätze in den roten Feldern wegfallen. Die grau hinterlegten Parkplätze würden wiederhergestellt.



Für die beantragten Fremdfirmenlager werden 26 Stellplätze neu errichtet.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich einer Überschreitung der Baulinien / Baugrenzen für die TF 06a, 06b und 06c um 714,80 m² ist notwendig. Begründet wird der Antrag auf Befreiung mit der temporären Nutzung der Fläche über einen Zeitraum von drei Jahren. Zudem stammen die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster aus einer ursprünglich angedachten Parzellierung der Bauflächen. Die betroffenen Flächen TF 06 a - c wurden jedoch mittlerweile komplett über langfristige Erbpacht in das Roche-Areal integriert. Die hierfür nötige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB fällt in die Zuständigkeit des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zum Neubau eines Fremdfirmenlagers, bestehend aus Baucontainer, Lagerflächen und Erschließungsstraße befristet auf 3 Jahre auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1194/30 und /40 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwald 2, das gemeindliche Einvernehmen. Einer Befreiung von den Festsetzungen der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ hinsichtlich einer Überschreitung der Baulinien / Baugrenzen wird zugestimmt.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

7 Blumenstraße 1 a, Fl. Nr. 1128/42: Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses

1. Vortrag:

Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1128/42 der Gemarkung Penzberg, Blumenstraße 1 a.

Gegenstand des Bauantrages ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit den Ausmaßen von 8,84 m x 9,00 m. Das bestehende Gebäude wird für eine zweite Wohneinheit um 6,54 m x 12,41 m erweitert. Die Traufhöhe wird mit 5,41 m und die Firsthöhe mit 7,01 m dargestellt. Die Dachneigung erhält wie der Bestand 26°. Die benötigten Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Alle zu beteiligenden Nachbarn haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und diese durch Unterschrift bekundet.

Stellungnahme der Stadtwerke Penzberg:

Bisher erfolgt die Entsorgung nach Süden zur Wiesenstraße (Weg). Das Baugrundstück ist jedoch durch den öffentlichen Kanal in der Blumenstraße erschlossen und soll satzungskonform an diesen anschließen nach noch einzureichendem Entwässerungsplan.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1128/42 der Gemarkung Penzberg, Blumenstraße 1 a, das gemeindliche Einvernehmen.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

| | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8 | Antdorfer Straße, Fl. Nr. 2055/139: Bauvoranfrage/Flächennutzungsplanänderung zum Neubau von zwei Mehrgenerationenhäuser |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

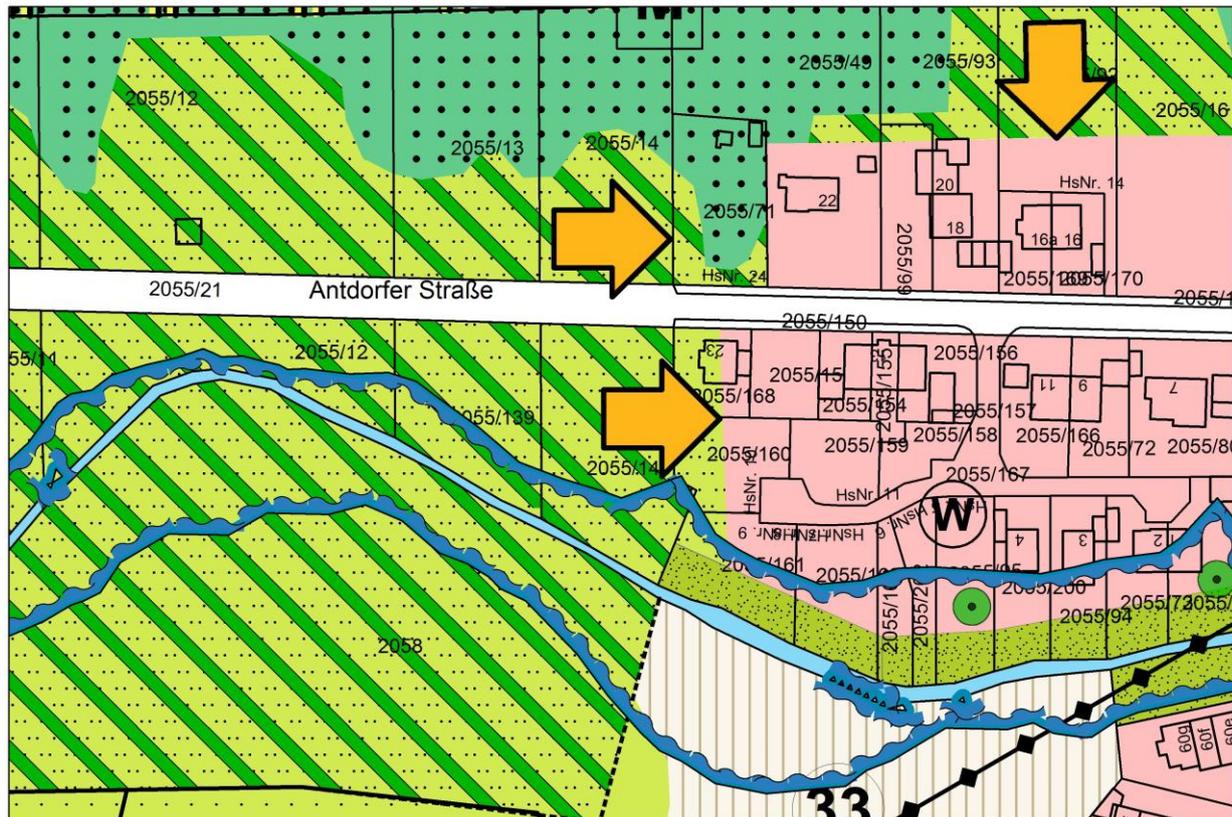
1. Vortrag:

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Mehrgenerationenhäusern auf dem Grundstück Flurnummer 2055/139 der Gemarkung Penzberg, an der Antdorfer Straße.

Das Grundstück Flurnummer 2055/139 der Gemarkung Penzberg ist im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg als landwirtschaftliche Fläche (Feucht- und Nasswiesen) sowie als Landschaftsentwicklungsfläche (Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) ausgewiesen. Außerdem dient der südliche Grundstücksbereich als natürlicher Retentionsraum für Starkregenereignisse und befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet. Der zur Wohnbaufläche hinweisende gelbe Pfeil definiert zudem die Grenze der Ortsentwicklung (baulichen Entwicklung aus ökologischen bzw. landschaftsgestalterischen Gründen).

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan dargestellt:

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Bauplanungsrechtlich ist das Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen.

Da keine Privilegierungstatbestände zur Bebaubarkeit im Außenbereich vorliegen, ist die beantragte Bebauung gemäß § 35 BauGB nicht zulassungsfähig.

Auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung als Wohnbaufläche führt nicht dazu, dass die beantragte Bebauung im Außenbereich zulassungsfähig wird.

Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:

Der öffentliche Kanal endet stadteinwärts gesehen auf Höhe der Hausnr. 22, Fl. Nr. 2055/49. Somit ist das Grundstück nicht erschlossen und nicht bebaubar.

Das KU Stadtwerke hat gem. Generalentwässerungsplan 60 Kanalbaumaßnahmen durchzuführen, zusätzliche öffentliche Kanalbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Stadtbauamtes:

Damit das Grundstück bebaubar wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zusammenhang mit dem stadteinwärts liegenden Grundstück Fl. Nr. 2055/146 sowie die Weiterführung des öffentlichen Kanals zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserableitung erforderlich. Aufgrund der Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg ist in absehbarer Zeit eine Weiterführung des Kanalnetzes nicht absehbar.

Anwendbarkeit der sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN)

Da diese Gesamtgrundstücksfläche mehr als 3.000 m² beträgt, ist die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) anwendbar, d. h. dass mit dem Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Grundstückseigentümer der Flurnummern 2055/139 und 2055/146 auch die Grundzustimmung zur SoBoN unterzeichnet wird, wodurch sich die Antragsteller verpflichten, sämtliche Planungskosten zu übernehmen, und der Stadt Penzberg mindestens 1/3 der Grundstücksfläche zum derzeitigen Grundstückswert zum Kauf anbieten.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Mehrgenerationenhäusern auf dem Grundstück Flurnummer 2055/139 der Gemarkung Penzberg, an der Antdorfer Straße, wird die Zustimmung nicht erteilt, da sich das Grundstück Flurnummer 2055/139 der Gemarkung Penzberg im Außenbereich befindet und das beantragte Bauvorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist. Auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung als Wohnbaufläche führt zu keiner Änderung der baurechtlichen Beurteilung (nicht bebaubares Außenbereichsgrundstück).

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

9 Flohbühlweg 11, Fl. Nr. 1990: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses

1. Vortrag:

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1990 der Gemarkung Penzberg, Flohbühlweg 11.

Das Grundstück Fl. Nr. 1990 der Gemarkung Penzberg, Flohbühlweg befindet sich in keinem Bebauungsplan und beurteilt sich somit nach § 34 BauGB.

Das beantragte Einfamilienhaus mit den Maßen 13,00 m x 11,00 m soll in eingeschossiger Bauweise und einem Satteldach errichtet werden. Die Zufahrt erfolgt über die Straße Flohbühlweg.

Alle zu beteiligenden Nachbarn haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und diese durch Unterschrift bekundet.

Die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze wurden im Lageplan nachgewiesen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1990 der Gemarkung Penzberg, Flohbühlweg 11, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

1. Vortrag:

Die Verwaltung hat dem Landratsamt Weilheim-Schongau das Ergebnis der Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung vom 24.04.2018 mitgeteilt. Die Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag) und an die Deutschen Bahn mit der Bitte um Stellungnahme wurden am 25.05.2018 versandt.

Am 22.05.2018 ist ein Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau datiert auf den 17.05.2018 bei der Stadt Penzberg eingegangen, in dem noch einmal deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Standsicherheit aller untersuchten Dämme nicht gegeben ist. Gleichzeitig wurde noch einmal auf dem gemeinsamen Ortstermin Bezug genommen, an dem Vertreter aller Fraktionen anwesend waren und die weiteren Maßnahmen vor Ort abgestimmt wurden. Nachdem die Problematik in der Sitzung am 24.04.2018 bis zur Vorlage der Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände und der Deutschen Bahn wieder vertagt wurde, fordert das Landratsamt Weilheim-Schongau die Stadt Penzberg auf,

- 1) *den Strangenweiher umgehend, spätestens jedoch bis 15.06.2018 in Abstimmung mit den Fachbehörden (WWA, UNB) und dem Fischereiverein schrittweise abzustauen, da dort die Standsicherheitsprobleme am größten sind. Der Sachbereich Wasserrecht am Landratsamt Weilheim-Schongau ist dabei regelmäßig über den Sachstand zu informieren. Dadurch lässt sich das Weiherprofil sowie die wasserseitigen Dammböschungen erkennen. Außerdem lässt sich das Stauvolumen genauer bestimmen und die Gefährdung damit besser einschätzen. Auf einem tolerierbaren Absenkniveau muss dann eine Hochwasserentlastung errichtet werden (Herbst 2018).*
- 2) *bis spätestens 31.10.2018 eine ausführungsfähige Sanierungsplanung zur Sanierung des Dammes am Kirnbergsee, über den die Gemeindestraße führt, vorzulegen, um (nach erfolgter wasserwirtschaftlicher Prüfung) im Rahmen der Ausführung die Stauanlagensicherheit wieder zu gewährleisten.*

Der kleine Weiher (Inselweiher) ist an sich auf Grund des Stauvolumens und der Bauwerkshöhen untergeordnet. Ein Bruch des Staudammes wird keine größeren Schäden erwarten lassen. Allerdings führt die Hochwasserentlastung des Kirnbergsees direkt in den Inselweiher. Damit ist dieser gemäß dem Gutachten der Firma SKI GmbH und Co. KG grundsätzlich zu sanieren. Dies ist jedoch nicht im Rahmen einer dringlichen Sofortmaßnahme notwendig. Es sollte zudem versucht werden, die Hochwasserentlastung des Kirnbergsees am kleinen Weiher vorbei zu leiten. Damit würde der kleine Weiher zur Stauanlage im Nebenschluss, was mit geringeren Anforderungen hinsichtlich der Stauanlagensicherheit verbunden wäre.

Für die Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung ist es aber erforderlich, dass die vollständige Ausführung des künftigen Betriebs der Huberer Seenkette feststeht und planerisch dargestellt ist. Dabei sind u. U. auch die Sanierung von Grundablässen o. ä. zu berücksichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind jedoch oben aufgeführte Forderungen unerlässlich.

Sollten diese Forderungen nicht seitens der Stadt Penzberg erfüllt werden, sieht sich das Landratsamt aus Sicherheitsgründen gezwungen, eine kostenpflichtige Anordnung zu erlassen. Der Stadt Penzberg wird die Möglichkeit gegeben, bis spätestens 31.05.2018 Stellung zu den Forderungen zu beziehen.

Die Verwaltung hat mit E-Mail vom 25.05.2018 beim Landratsamt Weilheim-Schongau um eine Fristverlängerung für die Anhörung bis zum 30.06.2018 gebeten, da nächsten Sitzungen der Beschlussorgane erst wieder im Juni stattfinden. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, das Schreiben am 12.06.2018 dem Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und

Verkehrsangelegenheiten zur Information und zur Freigabe von Sofortmaßnahmen vorzulegen, um dann in der nächsten Stadtratssitzung am 26.06.2018 eine grundsätzliche Entscheidung des Stadtrates über das weitere Vorgehen zu erhalten.

Hinsichtlich der Absenkung des Seespiegels des Strangenweiher wurde bereits versucht mit Herrn Karl Weißbacher, dem neuen 1. Vorstand der Fischwaid Penzberg e.V. Kontakt aufzunehmen. Frau Kemmer (UNB) und Herr Müller (WWA) sind leider bis zum 04.06.2018 im Urlaub. Herr Weißflog ist in der Woche vom 04.06.-08.06.2018 ebenfalls abwesend. Aus diesem Grunde ist angedacht, einen Termin im Zeitraum vom 11.-13.06.2018 zusammen mit den genannten Personen anzuberaumen, um die notwendigen Erstmaßnahmen für den Strangenweiher gemeinsam vor Ort festzulegen und durchzuführen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit E-Mail vom 28.05.2018 aufgrund der gegebenen Umstände einer Fristverlängerung zur Einreichung einer Stellungnahme bis 30.06.2018 zugestimmt. Der Termin hinsichtlich des Strangenweiher muss in KW 24 durchgeführt und mit den geforderten Sofortmaßnahmen anschließend sofort begonnen werden.

Um die drohenden kostenpflichtigen Anordnung abzuwenden, schlägt das Stadtbauamt vor, den Beschlussvorschlag c) aus den letzten beiden Stadtratssitzungen vom 24.04.2018 und 20.03.21018 heute zu beschließen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt im Bereich des Strangenweiher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Standsicherheit der Dämme provisorisch sicherzustellen (Überlaufschwelle im südwestlichen Bereich des Dammes, vorsichtiger kontrollierter Abstau in enger Absprache zwischen dem Fischereiverein Fischwaid Penzberg e. V., der Stadt Penzberg, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt inklusive der Unteren Naturschutzbehörde). Im Herbst 2018 soll der Strangenweiher abgelassen und die Fische in den Inselweiher umgesetzt werden. Anschließend können zusätzliche Untersuchungen im Inneren des Strangenweiher durchgeführt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einem Abgleich der für das Gutachten zugrunde gelegten Parameter dienen (insbesondere einer Verifizierung des Stauvolumens). In der Folge wären die vom Strangenweiher tatsächlich ausgehenden Risiken neu zu bewerten oder es kann eine alternative wirtschaftlichere Sanierungsmethode für diesen Weiher gefunden werden.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 3
(Gegenstimmen: StRe Keller, Lenk, Kühberger)

11 Feldkreuz in der Wölflstraße: Beratung über neuen Standort und Kostenbeteiligung

1. Vortrag:

Der Verein für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte ist unter anderem mit den Arbeiten zum Erhalt der Feld- und Wegekreuze befasst.

Dazu hat er in einem Schreiben vom Februar dieses Jahres um Mithilfe der Stadt Penzberg gebeten. Zuletzt hat es am 14.05.2018 einen Vor-Ort-Termin beim Kreuz an der Wölflstraße gegeben.

Die Ergebnisse sind in dem hierunter wiedergegebenen Protokoll durch Frau B. Kaulbarsch zusammengefasst:

Wölfl-Kreuz: Treffen am 14.05.2018, 14:30 vor Ort: Herr Klement und Herr Eberl vonseiten der Stadt Penzberg und Herr Edlfurtner und Frau Kaulbarsch vom Verein für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte

Gedächtnisprotokoll

- 1. Standort: Das Kreuz steht im Garten des Hauses Wölfl Nr. 12, befindet sich aber auf städtischem Grund. Die Abgrenzung ist nur durch unterschiedliche Bodenpflege sichtbar. Das der Stadt gehörende Grundstück, das das Kreuz umgibt, wird von der Stadt (Bauhof) gepflegt (Baumschnitt, Freihalten von Verbuschung). Der Zugang über den Garten muss mit den Mietern der Erdgeschoss-Wohnung (Familie Gellner) abgesprochen werden. Es besteht Einvernehmen, dass dieser Zustand nicht tragbar ist, zumindest eine Abgrenzung durch einen Zaun wäre nötig und möglich.*
- 2. Zugang: Ein Zugang über den etwa 90 cm breiten der Stadt gehörenden Streifen an der Straße Wölfl entlang der Stützmauer (wie vom Denkmalverein vorgeschlagen) ist laut Auskunft des Bauhofleiters Herrn Eberl aus statischen Gründen nicht möglich. Ein Wegerecht über die hinter dem Kreuz liegenden Grundstücke zu erreichen schätzt Herr Klement als äußerst schwierig ein.*
- 3. Neuer Standort: Herr Klement schlägt vor, das Kreuz auf ein anderes der Stadt gehörendes Grundstück zu versetzen. Die Stadt würde die Kosten der Umsetzung tragen. Voraussetzung ist die Zustimmung des Bauausschusses und des Stadtrates. Weiterhin müsste die technische Machbarkeit einer Umsetzung geprüft werden. Die Stadt würde – vorbehaltlich der Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin – die Kosten für ein vom Denkmalverein veranlassenes Gutachten zur Restaurierung des Wölfl-Kreuzes übernehmen. Von Seiten des Denkmalvereins bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Versetzung des Kreuzes. Der Denkmalverein würde die Restaurierung des Kreuzes übernehmen, falls die Kosten nicht die finanziellen Möglichkeiten des Vereins sprengen. Es werden noch Spendenbeiträge gesammelt.*
- 4. Ortsbesichtigung: Herr Klement zeigt den Anwesenden das in Frage kommende Grundstück. Es befindet sich an der Ecke Wölfl / St. Klarastraße vor dem Wäldchen auf der rechten (stadtauswärts) Straßenseite. An dieser Stelle wäre das Kreuz gut sichtbar und gut zugänglich. Herr Edlfurtner und Frau Kaulbarsch äußern allerdings Bedenken, weil die Entfernung vom ursprünglichen Standort doch recht groß ist. Insgesamt wird jedoch der Vorschlag von Herrn Klement positiv aufgenommen.*
- 5. Heiglhofkreuz: Bezüglich der Bauarbeiten beim Heiglhofkreuz Ecke Fischhaber- / Wankstraße bittet Herr Klement, seinen Stellvertreter Herrn Fuchs um Auskunft zu bitten, inwiefern das Kreuz davon berührt ist.*

16.05.2018 Barbara Kaulbarsch

Wenn der neue Standort für das Kreuz den Standort Ecke Wölflstraße / St. Klara Straße auf städtischem Grund zum Tragen kommt, schlägt die Verwaltung vor, das städtische Grundstück Flur Nr. 1188/30 möglichst vollständig an die angrenzenden Eigentümer zu veräußern.

Durch den Verkaufserlös können die Kosten für das Versetzen des Kreuzes gegenfinanziert werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt:

a)

Die Übernahme der Gutachterkosten für das Kreuz in der Wölfelstraße in Höhe von 250,- € auf die städtische Haushaltsstelle 0.3400.5144 (Unterhalt Denkmäler) zu verbuchen.

b)

Als neuen Standort für das Kreuz den Standort Ecke Wölfelstraße / St. Klara Straße auf städtischem Grund vorzusehen.

c)

Die Verwaltung wird beauftragt das städtische Grundstück Flur Nr. 1188/30 möglichst vollständig an die angrenzenden Eigentümer zu veräußern. Die Anpassung der Einzäunung hat durch die neuen Eigentümer zu erfolgen.

d)

Die Stadt Penzberg trägt die Kosten für das Versetzen des Kreuzes, nach Gegenrechnung des Verkaufserlöses von Flur Nr. 1188/30, bis zu einem Maximalbetrag von 1.000,- €. Vorab sind Kostenvoranschläge einzuholen. Die eventuell anfallenden Ausgaben sind überplanmäßig auf die städtische Haushaltsstelle 0.3400.5144 (Unterhalt Denkmäler) zu verbuchen.

3. Sitzungsverlauf:

Nach einstimmigem Beschluss wird Herrn Kapfer als Vertreter des Vereins für Denkmalpflege- und Penzberger Stadtgeschichte das Rederecht zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt.

4. Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die Juli-Sitzung zu vertagen und dabei eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Eigentumsverhältnisse zu klären und zu prüfen, ob die benachbarte Linde auf städtischem Grund steht.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Günter Fuchs
Schriftführung